

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Prüfungsordnung für das
Weiterbildende Studium "Medizinische Physik"

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 13 / 1994

3. Jahrgang / 22. März 1994

PRÜFUNGSORDNUNG

für das Weiterbildende Studium "Medizinische Physik"

Auf Grund von § 74 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), hat die Gemeinsame Kommission "Medizinische Physik" der Medizinischen Fakultät Universitätsklinikum Charité, des Fachbereiches Biologie und des Fachbereiches Physik der Humboldt-Universität zu Berlin und des Fachbereiches Universitätsklinikum Steglitz, des Fachbereiches Grundlagenmedizin und des Fachbereiches Physik der Freien Universität Berlin (nachstehend "Gemeinsame Kommission "Medizinische Physik" genannt) am 30. November 1993 die folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium "Medizinische Physik" erlassen. Bestätigt durch den Senator für Wissenschaft und Forschung des Senats von Berlin am 22. Januar 1994.

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Abschlußprüfung des Weiterbildenden Studiums "Medizinische Physik" (im folgenden Studiengang genannt).

§ 2 Zweck der Abschlußprüfung

In der Abschlußprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie die für eine (verantwortliche) Tätigkeit als Medizinphysiker/Medizinphysikerin notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung für den Studiengang "Medizinische Physik" ist der Nachweis

- eines abgeschlossenen Studiums der Physik, Biophysik oder einer Ingenieurwissenschaft mit physikalisch-technischer Richtung an einer wissenschaftlichen Hochschule und
- über die regelmäßige und, soweit es sich um Pflichtlehrveranstaltungen handelt, erfolgreiche Teilnahme (Zeugnisse) an 360 Stunden Lehrveranstaltungen.

(2) Bei Vorliegen von Kenntnissen auf Teilgebieten des Lehrangebots kann der Prüfungsausschuß die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Medizinischen Physik/Biophysik teilweise oder ganz erlassen. Grundlage ist hierfür der Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem entsprechenden Teilgebiet oder vergleichbare Leistungen an anderen Aus- und Weiterbildungsstätten.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird durch die Gemeinsame Kommission "Medizinische Physik" für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

- vier Professoren/Professorinnen aus den beteiligten Fachbereichen, von denen mindestens zwei dem Studiengang als Lehrkräfte angehören müssen,
- zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die dem Studiengang als Lehrkräfte angehören und
- einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin des Studienganges.

Die Universitäten sind im Prüfungsausschuß paritätisch vertreten.

Es ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses auch ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

(3) Die Gemeinsame Kommission "Medizinische Physik" bestellt aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Universität angehören.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet über alle die Prüfung und Zugangsvoraussetzungen zum Studium betreffenden Angelegenheiten. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Gleichwertige Studienleistungen von Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die nach der Weiterbildungsordnung der Fachnaturwissenschaftler/Fachnaturwissenschaftlerinnen der ehemaligen Akademie für ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, können durch den Prüfungsausschuß auf Antrag anerkannt werden.

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann Teile seiner Zuständigkeiten an den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; er kann sie jederzeit auch in einzelnen Angelegenheiten wieder an sich ziehen.

(7) Zur Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß Prüfer/Prüferinnen und sachkundige Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Beisitzer/Beisitzende kann nur sein, wer Mitglied einer beteiligten Hochschule ist und die Prüfung gemäß dieser Ordnung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(8) Die Prüfer/Prüferinnen bilden die Prüfungskommission. Die Kommission übernimmt die Ausarbeitung der schriftlichen Klausur. Ist eines der für die schriftliche Abschlußprüfung (§ 6 Abs. 2) oder für die mündliche Abschlußprüfung (§ 7 Abs. 1) genannten Sach- oder Teilgebiete nicht durch einen Prüfer vertreten, ist durch den Prüfungsausschuß eine entsprechende Lehrkraft als Prüfer/Prüferin zu bestellen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

(2) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin widerspricht.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist von den Studierenden unter Beifügung der Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß schriftlich zu beantragen. Der Kandidat/die Kandidatin hat eine Erklärung darüber, ob er/sie in demselben oder nach Maßgabe von Landesrecht in einem verwandten Studiengang die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in demselben oder nach Maßgabe von Landesrecht in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet, abzugeben.

(4) Weist ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin nach, daß er/sie wegen körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Die Zulassung oder Ablehnung zu den Abschlußprüfungen wird durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Schriftliche Abschlußprüfung

(1) Der Termin für die schriftliche Abschlußprüfung wird durch den Prüfungsausschuß festgesetzt und soll in der Regel unmittelbar nach dem Abschluß des Studienganges liegen.

(2) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- Anatomie, Physiologie, allgemeine Biophysik, experimentelle Medizin, Biomathematik, Medizintechnik, Krankenhausorganisation sowie gesetzliche Regelungen und Normen zum Strahlen- und Arbeitsschutz und
- Teilgebiete der Medizinischen Physik/Biophysik, wie Physik in der Nuklearmedizin, Röntgendiagnostik, Strahlenphysik, Medizinische Laser- und Ultraschalltechnik sowie der speziellen Biophysik.

(3) Die schriftliche Abschlußprüfung findet in Form einer vierstündigen Klausur statt.

(4) Die Klausur wird von der Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 7 mit einer Note gemäß § 8 Abs. 1 bewertet. Die Bewertung seiner/ihrer Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mündliche Abschlußprüfungen

(1) Es erfolgen zwei mündliche Abschlußprüfungen in verschiedenen Teil- bzw. Sachgebieten, wobei ein Teilgebiet die medizinische Anwendung ionisierender Strahlung betrifft und aus den folgenden Sachgebieten gewählt werden kann:

1. Biophysik ionisierender Strahlung
2. Medizinische Strahlungsphysik in der Röntgendiagnostik
3. Medizinische Strahlungsphysik in der Nuklearmedizin
4. Medizinische Strahlungsphysik in der Strahlentherapie
5. Strahlenschutz (ionisierende und nichtionisierende Strahlung).

Das zweite Teilgebiet, aus dem die Studierenden ein Prüfungsfach wählen können, betrifft den übrigen Bereich der Medizinischen Physik/Biophysik mit den Sachgebieten:

1. Allgemeine Biophysik, Umweltbiophysik,
2. Biophysik des Herz-Kreislauf-Systems, Biomaterialien und Organersatz

3. Biomathematik und Informatik;
Computeranwendungen in der Medizin
4. Medizinische Optik, Medizinische Akustik,
Medizinischer Ultraschall
5. Physik/Biophysik nichtionisierender Strahlen und
Energien (einschließlich Lasermedizin).

Die mündlichen Abschlußprüfungen werden nach Bestehen der schriftlichen Abschlußprüfung abgelegt. Die Termine werden den Kandidaten/Kandidatinnen vom Prüfungsausschuß mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat/jede Kandidatin in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 Abs. 1 hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen an.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils etwa 30 Minuten. Der Studierende soll zeigen, daß er/sie sich während des Studiums fundierte Kenntnisse in den betreffenden Teilgebieten angeeignet hat.

(4) Über die Gegenstände, den Verlauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind Protokolle anzufertigen, die von den Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterzeichnen sind.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfungen werden die Studierenden unmittelbar nach Ablegung der Prüfung mündlich in Kenntnis gesetzt.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, Einsicht in seine/ihre Prüfungsakte zu nehmen.

§ 8 Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können auch Zwischenwerte für die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Die Note der schriftlichen Prüfung wird durch die Prüfungskommission (§ 4 Abs. 7) festgesetzt.

(3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der drei Prüfungen, wobei die schriftliche Prüfungsleistung mit sechzig von Hundert und die mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit zwanzig von Hundert gewichtet werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird ab 50 Hundertstel aufgerundet.

(4) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Teil der Abschlußprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht wahrnimmt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin muß die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Der Prüfungsausschuß legt nach Beratung das weitere Verfahren fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist seine/ihre Prüfung abzubrechen und der Prüfungsausschuß zu informieren. Nach Beratung entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bewertung des Vorfalls.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, die zweite Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zehn Wochen und muß innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung beantragt werden. Wird die Frist von fünf Monaten überschritten, gilt die Prüfung als mit "5 = nicht ausreichend" bewertet.

§ 11 Beschwerdeverfahren

(1) Die Studierenden können gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung getroffen werden, schriftliche Beschwerde innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuß einlegen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden.

(3) Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin ist über die Entscheidung oder Gründe der Verzögerung einer Entscheidung schriftlich zu informieren.

(4) Das Recht, unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Zertifikat

(1) Bei bestandener Abschlußprüfung erhalten die Studierenden ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluß des Weiterbildenden Studiums "Medizinische Physik" (vgl. Anhang 1) mit dem Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung.

(2) Das Zertifikat wird von derjenigen Universität ausgestellt, an der der Kandidat/die Kandidatin immatrikuliert ist. Es wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und wird mit dem Siegel der immatrikulierenden Universität versehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anhang 1 zur Prüfungsordnung für das

Weiterbildende Studium "Medizinische Physik"

Zertifikat (Muster)
Gemeinsame Kommission "Medizinische Physik"
der Medizinischen Fakultät Universitätsklinikum Charité,
des Fachbereiches Biologie und des Fachbereiches Physik
der
Humboldt-Universität zu Berlin
und
des Fachbereiches Universitätsklinikum Steglitz,
des Fachbereiches Grundlagenmedizin und des Fachbereiches Physik
der
Freie Universität Berlin

Z E R T I F I K A T

Frau/Herr

geboren am: in

hat mit Erfolg am Weiterbildenden Studium

"Medizinische Physik"

teilgenommen und folgende Urteile erhalten:

1. Schriftliches Examen:

2. Mündliches Examen:

3. Mündliches Examen:

Gesamtergebnis:

Berlin, am

Vorsitzender/Vorsitzende
der
Gemeinsamen Kommission
"Medizinische Physik"

Vorsitzender/Vorsitzende
des
Prüfungsausschusses

L.S.
HUB

L.S.
FU

